



Neue Tourismusfinanzierung Klosters-Serneus – Teilrevision des Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT) sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen – Neuorganisation Tourismus Klosters

Inhaltsverzeichnis

Inhalt		Seite
1.	Das Wichtigste im Überblick	3
2.	Ausgangslage	5
3.	Grundsätzliche Überlegungen der Tourismuskommission „Klosters 2018“	6
4.	Lösungsvorschläge der Tourismuskommission „Klosters 2018“	6
5.	Rechtliche Rahmenbedingungen	7
6.	Der Vorgehensprozess	8
7.	Neuordnung und Entflechtung Tourismusfinanzierung	9
7.1	Bisherige Tourismusfinanzierung	9
7.2	Entflechtung und Neuordnung der Finanzströme zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der Davos Destinations-Organisation (DDO)	11
8.	Neues Finanzierungssystem – Teilrevision des bestehenden Gesetzes (GKAT) sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (ABGKAT)	13
8.1.	Was soll mit der Teilrevision GKAT erreicht werden?	13
8.2.	Konkrete Änderungen	14

8.3.	Veränderung Kurtaxeneinnahmen aufgrund der geplanten Anpassungen im Überblick	16
8.4.	Wofür werden die Mehreinnahmen aus der Kurtaxe verwendet?	17
8.5.	Fazit zum neuen Finanzierungssystem bzw. zur Teilrevision des bestehenden Gesetzes (GKAT) sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (ABGKAT)	18
8.6.	Überblick/Zusammenfassung: Neue Finanzströme zwischen Tourismus Klosters und der Gemeinde Klosters-Serneus	19
9.	Weitere Anpassungen des GKAT	19
10.	Die Revisionsvorschläge GKAT und ABGKAT	22
10.1.	Revisionsvorschlag „Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT)“	22
10.2.	Revisionsvorschlag der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (ABGKAT)	34
11.	Neuorganisation der Tourismusabteilung Klosters	51
12.	Schlussbemerkungen	55
13.	Antrag	56

1. Das Wichtigste im Überblick

Nach der Ablehnung der kommunalen Abstimmungsvorlage „Neue Tourismusfinanzierung (NTF)“ vom 27. November 2016 setzte der Gemeindevorstand im August 2017 die Tourismuskommission „Klosters 2018“ ein, um im Rahmen dieses Projekts auf die weiterhin offene Frage für eine Verbesserung der bestehenden Tourismusfinanzierung potentielle Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Ziel war und ist dabei eine Korrektur der veralteten, seit Jahren nicht mehr kostendeckenden Tourismusfinanzierung und die Gewährleistung einer soliden Basis, um die anfallenden Tourismuskosten künftig nachhaltig zu decken. Weiter gilt es, die im Tourismus markant veränderten Rahmenbedingungen aufzufangen, sowie die Leistungen im Tourismus in Klosters weiter zu entwickeln.

In ihrem Schlussbericht schlug die Tourismuskommission im März 2019 dem Gemeindevorstand einerseits eine Teilrevision des bestehenden Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT) vom 25. Juni 1995 sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (ABGKAT), letztmals teilrevidiert am 11. Dezember 2009, vor.

Durch die vorgeschlagene Teilrevision soll das System der Kurtaxen grundlegende Anpassungen erfahren. Dabei werden einerseits die Rahmenbeträge für Übernachtungen bei kommerziellen Beherbergern erhöht. Andererseits wird für Ferienwohnungen und -häuser neu eine Bettenpauschale eingeführt, die sich auf die Anzahl Zimmer der Ferienunterkunft stützt. Die Tourismusförderungsabgabe (TFA) bildet nicht Gegenstand der Gesetzesrevision und bleibt unverändert in der bisherigen Form und zu den bisherigen Tarifen bestehen.

Mit der vorgesehenen Anpassung der Tarife und Taxarten der Kurtaxe werden voraussichtliche Mehreinnahmen aus der Kurtaxe in der Höhe von rund CHF 760'000.-- erzielt. Mit der parallel dazu vorgesehenen Entflechtung der Finanzströme zwischen der Gemeinde Klosters-Ser-

neus und der Tourismusorganisation sowie einer Plafonierung der seitens der Tourismusorganisation an die Gemeinde Klosters-Serneus geleisteten Beiträge für touristische Infrastruktur kann das bisherige Tourismus-Defizit eliminiert werden.

Zusätzlich zur Neuregelung der Tourismusfinanzierung präsentierte die Tourismuskommission zuhanden des Gemeindevorstands einen Vorschlag zur Neuorganisation der Tourismusabteilung Klosters innerhalb der Davos Destinations-Organisation (DDO). Um den Tourismus in Klosters weiterzuentwickeln, werden für die Tourismusabteilung Klosters zusätzliche Mitarbeiter mit neuen Aufgaben und Verantwortlichkeiten benötigt. Im Rahmen einer Neuorganisation der Abteilung Klosters soll ein Geschäftsführer als touristisches „Gesicht“, ein Event Manager sowie ein Content Manager durch die DDO eingestellt werden. Es ist dabei geplant, die bisherige Position des Tourismuskoordinators aufzuheben und in die neu zu schaffenden Strukturen zu überführen.

Des Weiteren soll die Leistungsvereinbarung „Tourismus Klosters“, welche bisher zwischen dem Verein Klosters Tourismus (d.h. dem früheren Kurverein) und der DDO bestand, neu direkt zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der DDO abgeschlossen werden.

Schliesslich soll künftig ein Tourismusrat für die strategische Ausrichtung des Tourismus Klosters zuständig sein. Bis zur Einsetzung dieses Gremiums soll die bestehende Tourismuskommission „Klosters 2018“ dessen Funktionen interimistisch für maximal zwei Jahre wahrnehmen.

Antrag

Gemeinderat und Gemeindevorstand beantragen, Ihnen geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision des bestehenden Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT) in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Vorbehältlich der Annahme des Tourismusge-

setzes wird dem Gemeinderat beantragt, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (ABGKAT) mit den darin aufgeführten Taxen zu erlassen.

2. Ausgangslage

Nach der Ablehnung der kommunalen Abstimmungsvorlage „Neue Tourismusfinanzierung (NTF)“ vom 27. November 2016 standen Gemeindevorstand und Gemeinderat weiterhin vor der Frage: Wie kann eine dringend erforderliche Verbesserung der bestehenden, seit Jahren nicht mehr kostendeckenden Tourismusfinanzierung erzielt und eine solide Basis geschaffen werden, um die anfallenden Tourismuskosten künftig nachhaltig zu decken? Weiter gilt es, die im Tourismus markant veränderten Rahmenbedingungen aufzufangen sowie die Leistungen im Tourismus in Klosters weiter zu entwickeln. Seit Eintreten der finanziellen Unterdeckung der Abteilung Klosters wurden die fehlenden Mittel mit bis dato durch den Gemeinderat gesprochenen Defizitbeiträgen der Gemeinde Klosters-Serneus ausgeglichen.

Um potentielle Lösungsvorschläge auf diese Fragen zu erhalten, setzte der Gemeindevorstand die Tourismuskommission „Klosters 2018“ ein. Dieser Kommission gehörten von September 2017 bis Ende Juli 2018 Vertreter des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, des Hoteliervereins, des Gewerbevereins, der Ferienwohnungsvermieter sowie der Zweitwohnungsbesitzer an. Nach einer erneuten Auslegeordnung erfuhr die Zusammensetzung der Kommission ab September 2018 gewisse Änderungen. Ab diesem Zeitpunkt arbeitete die Kommission ohne Vertreter des Gemeindevorstands weiter. Dafür stiess ein Mitglied der Gemeindeverwaltung Klosters-Serneus zur Kommission. Ab September 2018 übernahm der CEO der DDO, Reto Bransch, unter Mithilfe von Pipo (Georg) Grass, Tourismuskordinator Klosters die Leitung der Tourismuskommission. Ebenfalls ab September 2018 wurde die Kommission zudem durch eine juristische Beraterin in der Person von RA Annemarie Hew, Davos/Zürich, begleitet.

3. Grundsätzliche Überlegungen der Tourismuskommision „Klosters 2018“

Unser Walser Dorf hat viel touristischen Charme. Es gilt, diese Attraktivität zu erhalten und gleichzeitig den veränderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Dazu braucht es touristische Innovationen und Angebote, damit nicht nur unsere treuen Gäste weiterhin ihre Freizeit bei uns verbringen, sondern neue Gäste uns entdecken, sich bei uns wohlfühlen und vermehrt wieder bei uns einkehren oder sogar ein Feriendomizil in Klosters-Serneus erwerben. Um diese Ziele zu erreichen, müssen wir die Finanzierung in Bezug auf unsere touristischen Angebote und Dienstleistungen neu ordnen, damit sie nicht nur heute adäquat ausgestaltet sind, sondern auch in Zukunft den Ansprüchen gerecht werden können. Das Produkt «Klosters» soll gestärkt werden, d. h. «gutes» Bestehendes qualitativ ausgebaut und Neues geschaffen werden. «Klosters» will zudem ein starker Partner innerhalb der Destination sein.

Die Aufrechterhaltung der touristischen Attraktivität liegt gleichermassen im Interesse der Einwohner von Klosters-Serneus als auch der Gäste, um Bestand und Werthaltigkeit von Betrieben und Ferienunterkünften zu sichern.

4. Lösungsvorschläge der Tourismuskommision „Klosters 2018“

Die Lösungsvorschläge der interimistischen Tourismuskommision (vorbereitendes Gremium) zuhanden des Gemeindevorstands beinhalten zunächst eine Teilrevision des Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT) vom 25. Juni 1995 sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (ABGKAT), letztmals teilrevidiert am 11. Dezember 2009. Die Revisionsvorschläge bedeuten eine bewusste Abkehr von der früheren Idee der Neuen Tourismusfinanzierung (NTF), bei welcher ein komplett neues Gesetz erarbeitet wurde und für sämtliche Abgabepflichtigen eine Kapazitätsbesteuerung eingeführt werden hätte sollen. Mit der nunmehr vorgeschlagenen Teilrevision des in der Gemeinde Klosters-Serneus bestehenden Gesetzes wird die Basis gelegt für neue Kurtaxentarife und die Einführung einer Bettenpauschale basierend auf der Anzahl Zimmer für Feriendomizile,

während die Bestimmungen über die Abgabe für die Tourismusförderung unverändert bleiben. Weiter sollen die Finanzströme zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der Tourismusorganisation entflechtet und neu geordnet werden. Als zusätzliche Massnahme soll die Tourismusabteilung Klosters innerhalb der Davos Destinations-Organisation (DDO) neu organisiert und ein neues strategisches Gremium, der sog. Tourismusrat, geschaffen werden.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Teilrevision des bestehenden Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT) sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (ABGKAT) ist das übergeordnete kantonale Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuer (GKStG: BR 720.200) massgebend. Dieses regelt in den Art. 22 ff. die Erhebung von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben durch Gemeinden.

Das GKStG erlaubt die Erhebung einer Kurtaxe. Dazu heisst es: *„Die Gemeinde kann eine Kurtaxe erheben.“* Der Begriff der Kurtaxe hat sich über Jahrzehnte hinweg in Gesetzgebung und Rechtsprechung etabliert und ist allgemein bekannt. Im Rahmen der Teilrevision von GKAT und ABGKAT bleibt der Begriff der Kurtaxe bzw. die heutige Rechtslage grundsätzlich bestehen.

Art. 23 erlaubt die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe (TFA). Hierzu ist festgehalten: *„Die Gemeinde kann eine Tourismusförderungsabgabe erheben.“* Die TFA ist, wie die Kurtaxe, eine Kostenanlastungssteuer, mit welcher die Tourismusgemeinden die für den Tourismus benötigten Ausgaben finanzieren. Subjekt der TFA sind die natürlichen und juristischen Personen, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren. Die TFA bildet **nicht** Gegenstand der vorgesehenen Gesetzesrevision und bleibt grundsätzlich unverändert.

6. Der Vorgehensprozess

Vor dem Hintergrund des Rückgangs der Kurtaxeneinnahmen sowie der deutlichen Ablehnung der kommunalen Abstimmungsvorlage „Neue Tourismusfinanzierung (NTF)“ vom 27. November 2016 sprachen sich sowohl der Gemeindevorstand wie auch der Gemeinderat für die durch die Tourismuskommission vorgeschlagene Revidierung des bestehenden Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT) sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (ABGKAT) aus. Anlässlich seiner Sitzung vom 26. März 2019 befand der Gemeindevorstand im Grundsatz über das Geschäft sowie den weiteren Vorgehensprozess.

Am 2. April 2019 orientierte die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden die Gemeinde über ihre zur Vorprüfung eingereichten Revisionsentwürfe (GKAT). Die kantonale Steuerverwaltung verlangte punktuelle Anpassungen der vorgeschlagenen Teilrevision des GKAT, welche in der Folge vorgenommen und in einer erneuten Vorlage durch die kantonale Steuerverwaltung genehmigt wurden.

Mittels Vorstandsbeschluss vom 30. April 2019 wurde der Revisionsentwurf des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen zur Vorberatung (Gesetz) bzw. abschliessenden Beschlussfassung (Ausführungsbestimmungen) an den Gemeinderat (Parlament) überwiesen. Anschliessend an den Urnengemeindebeschluss (geplant 30.6.2019) bedarf die Teilrevision des Gesetzes (GKAT) noch der konstitutiven Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 15. Mai 2019 wurde das Geschäft auf Beschluss des Gemeinderates zur abschliessenden Beschlussfassung (mit dem Antrag auf Zustimmung) dem Souverän übertragen.

Das neue Finanzierungssystem sowie die Neuorganisation der Abteilung Klosters wurden im Rahmen der öffentlichen Informationsveranstaltung von Ende Mai/Anfang Juni 2019 vorgestellt.

7. Neuordnung und Entflechtung Tourismusfinanzierung

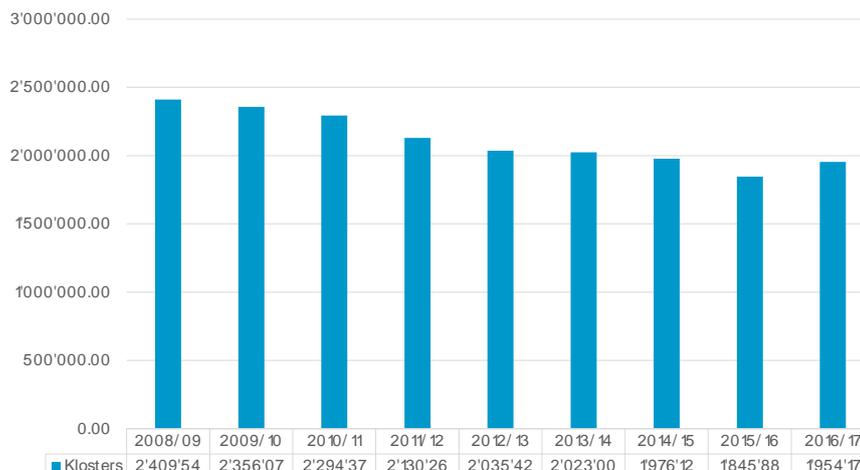
Die Entwicklung der Kosten für die touristische Infrastruktur und die zu erbringenden touristischen Leistungen einerseits und der Rückgang der Einnahmen aus dem Tourismus, insbesondere aus den Kurtaxen, andererseits haben in den vergangenen Jahren zu einem Defizit innerhalb des Tourismus Klosters geführt. Die Gemeinde Klosters-Serneus war seit 2015 gezwungen, namhafte Dezifitbeiträge an die Tourismusorganisation zu leisten. Nebst der Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Kurtaxeneinnahmen (dazu nachfolgend Ziff. 0) sollen die Finanzströme zwischen der Tourismusorganisation und der Gemeinde Klosters-Serneus entflochten und neu geordnet werden.

7.1. Bisherige Tourismusfinanzierung

Die Einnahmen aus der Kurtaxe haben in den vergangenen Jahren deutlich abgenommen. Gründe dafür sind nicht nur ein Rückgang der Hotelgäste bzw. Logiernächte, sondern auch eine demografische Verschiebung bei den Zweitwohnungsbesitzern. Auch lässt das bestehende Prinzip der Selbstdeklaration eine Kontrolle der gemachten Angaben über Anzahl von Familienangehörigen von Eigentümern nicht zu. Hinzu kommt, dass die Ansätze der Kurtaxen seit Jahrzehnten nicht erhöht wurden.

Nachstehende Grafik zeigt die rückläufige Entwicklung der Kurtaxen in der Gemeinde Klosters-Serneus:

Gästetaxenentwicklung Klosters



26.04.2019

Seite 1



Abb. 1: rückläufige Kurtaxenentwicklung Klosters-Serneus

Aus den Kurtaxen werden finanzielle Beiträge an die touristische Infrastruktur der Gemeinde Klosters-Serneus geleistet, wovon auch Einheimische profitieren.

Um einen Abbau der touristischen Leistungen in Klosters-Serneus zu vermeiden, hat die Gemeinde seit 2015 die fehlende Finanzierung von rund CHF 450'000.-- pro Jahr im Rahmen von Defizitbeiträgen übernommen. Die Unterdeckung der Einnahmen aus der Kurtaxe Klosters präsentierte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

- Geschäftsjahr 2015/16: CHF 431'664.08 => Beitrag Gemeinde: CHF 400'000.--
- Geschäftsjahr 2016/17: CHF 505'484.60 => Beitrag Gemeinde: CHF 500'000.--
- Geschäftsjahr 2017/18: CHF 402'480.28 => Beitrag Gemeinde: CHF 400'000.--

Aus Sicht der kommunalen Gesetzgebung sind die Finanzierungsmöglichkeiten zum heutigen Zeitpunkt ausgeschöpft. Der Tourismus Klosters könnte eine ausgeglichene Rechnung nur mit rigorosen Sparmassnahmen erreichen, so etwa durch reduzierte Öffnungszeiten von Informationsbüro/Gästeberatung, Aufhebung der Position des Tourismuskordinators, Streichung von Beiträgen

an den Veranstaltungsfonds oder von Unterstützungsleistungen für einzelne Anlässe.

Die Folgen einer Umsetzung der entsprechenden Sparmassnahmen für den Tourismus und die Wirtschaftsentwicklung in Klosters-Serneus wären gravierend.

7.2. Entflechtung und Neuordnung der Finanzströme zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der Davos Destinations-Organisation (DDO)

Die für die neue Tourismusfinanzierung vorgeschlagenen Massnahmen sollen es Klosters-Serneus ermöglichen, sich touristisch nachhaltig weiterzuentwickeln. Das Ziel lautet, vernünftige Finanzstrukturen und Nachhaltigkeit für alle Wirtschaftszweige zu schaffen.

Dabei sollen einerseits die Beiträge, welche durch die Tourismusorganisation an die touristische Infrastruktur der Gemeinde Klosters-Serneus geleistet werden, plafoniert werden. Neu sollen daher die jährlichen Beiträge an die Gemeinde im Dreijahresschnitt maximal CHF 700'000.-- betragen. Mit dieser Massnahme wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass der Tourismus Klosters bisher im Vergleich mit anderen Destinationen einen überdurchschnittlich hohen Beitrag an die touristischen Infrastrukturen der Gemeinde entrichtet hat.

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Beiträge der Tourismusorganisation für touristische Infrastruktur der Gemeinde Klosters-Serneus:

Bisherige Beiträge an touristische Infrastruktur der Gemeinde Klosters-Serneus	CHF
Bus/Bahn, Regionalverkehr, Tarifverbund	390'000
Sport & Freizeitanlagen, inkl. aller Eintritte (Strandbad, Eisbahn, Tennis)	270'000
Touristische Infrastruktur, Parkanlagen, Wanderwege, Loipen sowie weitere Einrichtungen, Arbeiten für Tourismus	470'000
Total bisher (1)	1'130'000

Neue fixe Beiträge an touristische Infrastruktur der Gemeinde Klosters-Serneus	Ø 3 Jahre CHF
Bus/Bahn, Regionalverkehr, Tarifverbund	400'000
Sport & Freizeitanlagen, touristische Infrastruktur inkl. aller Eintritte (Strandbad, Eisbahn, Tennis)	300'000
Total Beiträge touristische Infrastrukturen an Gemeinde	700'000
Total bisher (1)	1'130'000
Differenz zu bisher (2)	430'000
Die Auswirkungen der gesamten Finanzströme sind unter 8.6. Neue Finanzströme zwischen Tourismus Klosters und der Gemeinde Klosters-Serneus ersichtlich.	

Durch die Reduktion auf die vorgeschlagenen Fixbeiträge kann die bisherige finanzielle Unterdeckung des Tourismus (Defizit) eliminiert werden.

Gleichzeitig sollen künftig gewisse Kosten, welche bisher durch die Gemeinde Klosters-Serneus mitgetragen wurden, allein von der Tourismusorganisation übernommen werden. Dies umfasst einerseits die Beiträge, welche die Gemeinde an das Davos Klosters Inclusive Programm geleistet hat, andererseits den Anteil der Gemeinde an die Lohnkosten des bisherigen Tourismuskordinators (zur Überführung dieser Position in die neue Funktion Geschäftsführer Klosters vgl. unten Ziff. 8.4 und Ziff. 11).

Bisherige Gemeindebeiträge, welche neu ausschliesslich durch die Tourismusorganisation zu tragen sind:	CHF
Beiträge Davos Klosters Inclusive & Tourismuskordinator (3)	-180'000
Die Auswirkungen der gesamten Finanzströme sind unter 8.6. Neue Finanzströme zwischen Tourismus Klosters und der Gemeinde Klosters-Serneus ersichtlich.	

8. Neues Finanzierungssystem – Teilrevision des bestehenden Gesetzes (GKAT) sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (ABGKAT)

Grundsätzlich soll eine Angleichung der Tarife und Taxarten der Kurtaxe an bestehende etablierte Tourismusorte erfolgen. Hotels und kommerzielle Ferienwohnungsvermieter sollen ihre Abgaben auch künftig auf Basis der tatsächlich verkauften Logiernächte abliefern. Die Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen und -häusern bezahlen neu eine Bettenpauschale, welche gestützt auf die Anzahl Zimmer bzw. darauf angerechneten Betten pro Einheit berechnet wird. Weiterhin sind Kurtaxengelder nur zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für die Gäste geschaffen und von diesen in überwiegenden Mass benützt werden, nicht dagegen für die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeausgaben. Marketingmassnahmen sind ebenfalls nicht aus Kurtaxengeldern, sondern aus der – im Rahmen der vorliegenden Teilrevision unverändert bleibenden – Tourismusförderungsabgabe (TFA) zu finanzieren.

8.1. Was soll mit der Teilrevision des GKAT konkret erreicht werden?

Deckung der anfallenden Tourismuskosten (Eliminierung Defizitbeiträge durch Gemeinde Klosters-Serneus): Die anfallenden Tourismuskosten sollen künftig durch die (Mehr-)Einnahmen aus der Kurtaxe Klosters-Serneus gedeckt werden können.

Mehr Mittel generieren, um die heutigen Leistungen aufrecht zu erhalten und eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Tourismus Klosters langfristig sicherzustellen: Kann die Tourismusfinanzierung nicht nachhaltig verbessert werden, müssen Leistungen abgebaut werden, was die Attraktivität des Ferienortes vermindert. Mit fatalen Folgen für Betriebsinhaber und Wohnungseigentümer.

Verbesserung der bestehenden Tourismusfinanzierung: Die während den vergangenen Jahren markant veränderten Rahmenbedingungen im Tourismus sollen aufgefangen werden.

Erhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden Tourismusleistungen mittels Neuorganisation der Tourismusabteilung Klosters:

Die Leistungen im Tourismus Klosters sollen weiter entwickelt werden. Zu diesem Zweck werden im Rahmen einer Neuorganisation zusätzliche Mitarbeiter mit neuen Aufgaben benötigt. Dabei handelt es sich konkret um einen Geschäftsführer als touristisches „Gesicht“, einen Event Manager sowie einen Content Manager (vgl. dazu unten Ziff. 11).

Sicherstellung Leistungsauftrag zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der Davos Destinations-Organisation für die Abteilung Klosters mit Regelung der dazugehörigen Strukturen, Aufgaben und Kompetenzen:

Da die für den Tourismus verwendbaren Gelder aus Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben stammen, soll die Leistungsvereinbarung für den „Tourismus Klosters“ neu direkt zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der Davos Destinations-Organisation (DDO) abgeschlossen werden.

Einsetzung eines Tourismusrats: Des Weiteren soll neu ein Tourismusrat eingesetzt werden, welcher für die strategische Ausrichtung des Tourismus in Klosters-Serneus und als Ansprech- und Sparringpartner für die DDO zuständig sein wird. Bis zur Etablierung der neuen Strukturen und Wahl der Mitglieder des Tourismusrats soll als Übergangsmassnahme die zurzeit amtierende Tourismuskommission „Klosters 2018“ dessen Funktionen interimistisch für eine Dauer von maximal zwei Jahren wahrnehmen.

Entflechtung der Finanzströme zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der DDO: Durch die Reduktion auf die vorgeschlagenen Fixbeiträge kann das bisherige Tourismus-Defizit eliminiert werden.

Abgabe- und Budgetsicherheit: Sämtliche Beteiligten sollen unabhängig des Geschäftsganges wissen, welche Abgaben bzw. Einnahmen und Ausgaben sie zu erwarten haben.

8.2. Konkrete Änderungen

Mit der geplanten Gesetzesrevision erfährt das System der Kurtaxen grundlegende Anpassungen. Dabei werden einerseits die Rahmenbeträge für Über-

nachtungen bei kommerziellen Beherbergern erhöht. Gleichzeitig wird für Ferienwohnungen und -häuser neu eine Bettenpauschale eingeführt, die sich auf die Anzahl Zimmer der Ferienunterkunft stützt (siehe GKAT Art. 6 b) Obligatorische Jahrespauschale). Mit diesem Ansatz kann sichergestellt werden, dass für alle Wohnungen bzw. Häuser der gleichen Kategorie (1-Zimmer/2-Zimmer/3-Zimmer, etc.) gleich viel Kurtaxen entrichtet werden. Das System der Bettenpauschale basierend auf der Anzahl Zimmer löst das nicht mehr zeitgemässe System der Familienpauschale ab und führt zu einer fairen, für alle Beteiligten (Zweitwohnungsbesitzer und Tourismusorganisation) transparenten sowie nachvollziehbaren Bemessung und Kontrolle der Kurtaxe.

Die neuen Ansätze gestalten sich konkret wie folgt:

Kurtaxe pro Person und Nacht für kommerzielle Beherberger:

- Erhöhung der **Kurtaxe: neu CHF 5.50** (ganzjährig gleicher Tarif) (siehe ABGKAT Art. 2 Ordentlicher Tarif)
- **Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr: kurtaxenbefreit** (bisher bis 6 Jahre) (siehe GKAT Art. 3 Befreiung und Ermässigung)

Jahrespauschale für Zweitwohnungsbesitzer:

- Die **Familienpauschale wird durch eine Jahrespauschale** (abhängig von der Bettenzahl) **ersetzt** (siehe KGAT Art. 6 Obligatorische Jahrespauschale):
 - Der **Pauschalbetrag pro Bett und Kalenderjahr beträgt CHF 150.--** (siehe ABGKAT Art. 4 Jahrespauschale).
 - Es werden folgende Bettenzahlen pro Wohnung bzw. Haus gerechnet:
 - a) 1-1.5 Zimmer = 2 Betten: CHF 300.--**
 - b) 2-2.5 Zimmer = 3 Betten: CHF 450.--**
 - c) 3-3.5 Zimmer = 4 Betten: CHF 600.--** etc.
- Die **freiwillige Gästepauschale beträgt neu CHF 50.--** anstelle von bisher CHF 120.-- **pro Bett und Jahr** (siehe ABGKAT Art. 5 Freiwillige Gästepauschale)

Pauschalierte Kurtaxen, welche gestützt auf die Anzahl Zimmer bzw. Betten einer Ferienunterkunft berechnet werden, haben sich in der Praxis bewährt und werden seit Jahren auch in anderen etablierten Tourismusorten (z.B. Davos, Arosa, Flims, St. Moritz, Scuol oder Vaz/Obervaz bzw. Lenzerheide) erhoben. Mit den vorgesehenen Ansätzen von CHF 150.-- pro Jahr und Bett für die obligatorische Jahrespauschale sowie CHF 50.-- für die freiwillige Gästepauschale wird das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt.

Reduzierte Pauschale bei unterjährigen Dauermietverhältnissen: Bei unterjährigen Dauermietverhältnissen ist eine reduzierte Pauschale zu erheben (siehe GKAT, Art. 6 Obligatorische Jahrespauschale).

Gleichbehandlung einheimische Eigentümer/Dauermieter von Ferienunterkünften: Gemäss Art. 22 Abs. 2 des kant. Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) müssen einheimische und auswärtige Eigentümer/Dauermieter von Ferienunterkünften (z. B. auch Maiensässe), welche dieses zu Erholungs- bzw. Ferienzwecken nutzen, grundsätzlich gleich behandelt werden, ausser die Gemeinde leistet aus der Einkommens- und Vermögenssteuer der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung. Da in Klosters-Serneus der in der Botschaft zum GKStG genannte Schwellenwert von 10% der Einkommens- und Vermögenssteuer der unbeschränkt Steuerpflichtigen deutlich überschritten wird, **kann in Klosters-Serneus von der Erhebung von Kurtaxen-Pauschalen bei den entsprechenden einheimischen Eigentümern / Dauermietern abgesehen werden.**

8.3. Veränderung Kurtaxeneinnahmen aufgrund der geplanten Anpassungen im Überblick

Veränderungen	CHF
Hotels	+128'000
Gruppenunterkünfte	+12'000
Ferienwohnungen kommerziell	+57'000
Mehreinnahmen kommerzielle Vermietung	197'000
Ferienwohnungen Jahrespauschalen (CHF 150.--)	+685'000
Mindereinnahmen freiwillige Gästepauschale	-115'000
Mehreinnahmen Jahrespauschalen (Zweit-	570'000
Total Mehreinnahmen Kurtaxe (5)	767'000
Die Auswirkungen der gesamten Finanzströme sind unter 8.6. Neue Finanzströme zwischen Tourismus Klosters und der Gemeinde Klosters-Serneus ersichtlich.	

8.4. Wofür werden die Mehreinnahmen aus der Kurtaxe verwendet?

Die Mehreinnahmen sollen dazu verwendet werden, um das bestehende touristische Angebot und die touristische Infrastruktur (Ortsbus, Sport- und Freizeitanlagen, Wanderwege, Loipen, etc.) zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Stelle des Tourismuskordinators fällt weg. Dafür werden ein Geschäftsführer der Tourismusabteilung in Klosters, ein Event- und ein Content-Manager eingestellt (vgl. dazu auch unten Ziff. 11).

Verwendungszweck	CHF	CHF
Mehreinnahmen Kurtaxe auf Grund geplanter Anpassungen		767'000
<i>Mehreinnahmen kommerzielle Vermietung</i>	(197'000)	
<i>Mehreinnahmen Jahrespauschale im Vergleich zur heutigen Familienpauschale (Zweitwohnungen)</i>	(570'000)	
Neue Ausgaben zu Lasten des Tourismus → Entflechtung Finanzen Gemeinde/Tourismus		-180'000
• Beitrag Davos Klosters Inclusive (Anteil Gemeinde entfällt)		
• Tourismuskordinator (Anteil Gemeinde entfällt)		
Neue Ausgaben für die Weiterentwicklung des Tourismus		-530'000
• Geschäftsleiter Abteilung Klosters, Event Manager Klosters inkl. Budget, Content Manager Klosters inkl. Budget, inkl. Infrastruktur	(-380'000)	
• Neue Events	(-150'000)	
Einnahmenüberschuss/Reserve		57'000
Die Auswirkungen der gesamten Finanzströme sind unter 8.6. Neue Finanzströme zwischen Tourismus Klosters und der Gemeinde Klosters-Serneus ersichtlich.		

8.5. Fazit zum neuen Finanzierungssystem bzw. zur Teilrevision des bestehenden Gesetzes (GKAT) sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (ABGKAT)

Die finanzielle Unterdeckung des Tourismus Klosters muss eliminiert werden. Zusätzlich sind die Leistungen im Tourismus Klosters auszubauen. Die bestehende finanzielle Ausgangslage mit einer Unterdeckung erlaubt es nicht, die notwendigen Schritte für die Weiterentwicklung des Tourismus umzusetzen. Eine neue Tourismusfinanzierung und eine Neuorganisation des Tourismus Klosters sind daher dringend notwendig.

Durch die Erhöhung der Ordentlichen Kurtaxe für kommerzielle Beherberger und den Wechsel bei Ferienhäusern und -wohnungen von einer Familien- zu einer Jahrespauschale, basierend auf der Bettenzahl (Bettenpauschale), werden Mehreinnahmen generiert, deren Verwendung teilweise bereits im Vorfeld betragsmässig bekannt ist. Folglich entsteht eine grössere Planbarkeit und Effizienz bei der Ausgabenpolitik. Durch die bewusste Entflechtung der Finanzströme und eine Leistungsvereinbarung, welche neu zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der Davos Destinations-Organisation (DDO) geschlossen wird (dazu unten Ziff. 11), werden die Erhaltung und ein künftig angestrebter Ausbau von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen sichergestellt (gemäss Art. 11 GKAT) und vor Ort qualitativ gesteigert.

Die Verwendung der Kurtaxe wird – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Verankerung auch in der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und DDO – jährlich in verständlicher Form dargestellt und öffentlich zugänglich gemacht. Dies gewährleistet auch die gesetzlich auferlegte Transparenz.

8.6. Überblick/Zusammenfassung: Neue Finanzströme zwischen Tourismus Klosters und der Gemeinde Klosters-Serneus

Leistungen/Beiträge	Gemeinde		Tourismus Klosters	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Standortförderungsbeitrag	265'000			265'000
Tourismusförderungsabgabe (TFA-)Beitrag Gemeinde	235'000			235'000
Gemeinde-Beiträge (Davos Klosters Inclusive, Tourismuskoordinator)	180'000			180'000
Total Gemeindebeiträge bisher	680'000			680'000
Beiträge neu direkt über Tourismus finanziert (Davos Klosters Inclusive, Tourismuskoordinator) (3 - vgl. S. 12 vorne)		180'000	180'000	
Differenz Beiträge Tourismus Klosters an touristische Infrastruktur (2 - vgl. S. 12 vorne)	430'000			430'000
Total	1'110'000	180'000	180'000	1'110'000
Saldo	930'000		930'000	
Veränderungen				
Differenz Beiträge Tourismus Klosters an touristische Infrastruktur (2 - vgl. S. 12 vorne)	-430'000		430'000	
Beiträge neu direkt über Tourismus finanziert (3 - vgl. S. 12 vorne)	180'000		-180'000	
Mindereinnahmen Gemeinde (4)	-250'000			
Mehreinnahmen Tourismus Klosters (4)			250'000	
Zusammenfassung / Überblick Einnahmen Tourismus Klosters				
Mehreinnahmen Kurtaxe (5 - vgl. S. 16 vorne)				767'000
Mehreinnahmen Tourismus Klosters (4)				250'000
Total Einnahmen Tourismus Klosters				1'017'000

9. Weitere Anpassungen des GKAT

Zusätzlich zu der vorstehend aufgezeigten Neuregelung der Bestimmungen über die Kurtaxe beinhaltet die geplante Gesetzesrevision Anpassungen an die Vorgaben, welche durch neueres übergeordnetes kantonales Recht erforderlich wurden. Konkret handelt es sich um die folgenden Bestimmungen:

- **Anpassung der Rechtsmittelfristen und -wege (Art. 24 GKAT):**
Nach Art. 29 Abs. 1 des kant. Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) beträgt die Rechtsmittelfrist gegen Einschätzungsverfügungen **30 Tage** (statt wie bisher 20 Tage). Zuständig für Einsprachen ist neu das **Gemeindesteueramt** (und nicht mehr der Gemeindevorstand), da gemäss 17 Abs. 2 GKStG die Gemeindeexekutive weder Veranlagungs- noch Einsprachebehörde sein kann. Einschätzungsentscheide des Gemeindesteueramts sind gemäss Art. 29 Abs. 2 GKStG in Verbindung mit Art. 49 lit. a) des kant. Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) grundsätzlich innert 30 Tagen an das **Verwaltungsgericht** weiterziehbar. Sämtliche diese Anpassungen haben im neuen Art. 24 GKAT Eingang gefunden.
- **Neue Zuständigkeit für Sanktionierung von Widerhandlungen:**
Nach Art. 27 Abs. 4 des GKStG sind Widerhandlungen gegen das Gesetz (GKAT) künftig **durch das Gemeindesteueramt** statt wie bisher durch den Gemeindevorstand zu ahnden. In diesem Sinn sieht Art. 23 GKAT bei allfälligen Widerhandlungen gegen das GKAT die Verhängung von Bussen bis zu CHF 5'000.-- durch das Gemeindesteueramt vor.

Sodann wurde in Art. 19 GKAT eine **Anpassung der Basis für die Indexierung** der Abgaben aus dem GKAT an den aktuellen Stand des Landesindex für Konsumentenpreise vorgenommen. Damit kommt zum Ausdruck, dass die neu festgelegten Tarife dem aktuellen Teuerungsstand entsprechen.

Art. 20 GKAT regelt die **Zuständigkeit der Gemeinde für Vollzug und Verwaltung** der Kurtaxen und TFA, räumt dem Gemeindevorstand aber gleichzeitig die Möglichkeit ein, die Vollzugsaufgaben ganz oder teilweise **an die Tourismusorganisation zu delegieren**. Mit Ausnahme des Einzugs und der Kontrolle der TFA, für welche das Gemeindesteueramt zuständig bleibt, werden sämtliche Vollzugsaufgaben an die Davos Destinations-Organisation (DDO) delegiert (vgl. auch Art. 1 ABGKAT). Nachdem der Verein Klosters Tourismus im Rahmen des GKAT keine Vollzugsaufgaben mehr wahrzunehmen hat – wie dies seit 2008 bereits der Realität entspricht –, ist im Übrigen die bisher durch Art. 20 GKAT vorgesehene Einsitznahme eines Gemeindevertreters im Vorstand des Vereins zu streichen.

Schliesslich beinhaltet die Teilrevision des Gesetzes auch die Umsetzung der in Ziff. 11 nachstehend erläuterten Strukturanpassungen: Inhaltlich findet sich in **Art. 21 GKAT** neu die **gesetzliche Verankerung der Leistungsvereinbarung** zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der Davos Destinations-Organisation (DDO). Die gesetzliche Grundlage für die **Einführung des Tourismusrats** sodann wird mit dem neuen **Art. 21a GKAT** geschaffen.

Die übrigen Anpassungen des GKAT, bei welchen es sich primär um terminologische Angleichungen handelt, werden nicht weiter erläutert. Es wird hierzu die nachfolgende wörtliche Wiedergabe der revidierten Bestimmungen in Ziff. 10 verwiesen.

10. Die Revisionsvorschläge GKAT und ABGKAT

(Texte **fett**, *kursiv* und unterstrichen markiert = neue Formulierungen / Änderungsvorschläge / es wurden lediglich diejenigen Artikel synoptisch dargestellt, welche eine Änderung erfahren)

10.1. Revisionsvorschlag „Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT)“:

BISHER	NEU
<p style="text-align: center;">Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT)</p>
<p>II. Kurtaxen</p>	<p>II. Kurtaxen</p>
<p>Art. 3 Befreiung und Ermässigung Von der Kurtaxe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder unter 6 Jahren; b) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten; 	<p>Art. 3 Befreiung und Ermässigungen Von der Kurtaxe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;</u> b) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten;

- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten, nicht aber Teilnehmer an Tagungen und Veranstaltungen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Gäste, die unentgeltlich im Haushalt von in der Gemeinde wohnhaften und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstellten Personen übernachten.

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand selbst oder auf Antrag eines der örtlichen Kur- und Verkehrsvereine einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

Kinder bezahlen die Hälfte der für Erwachsene gültigen Kurtaxen. Das Alter wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten, nicht aber Teilnehmer an Tagungen und Veranstaltungen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Gäste, die unentgeltlich im Haushalt von in der Gemeinde wohnhaften und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstellten Personen übernachten.

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand **nach Anhören der kommunalen oder regionalen Tourismusorganisation** einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

Kinder bezahlen die Hälfte der für Erwachsene gültigen Kurtaxen. Das Alter wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

<p>Bemessung</p> <p>Art. 5 a) nach Logiernacht</p> <p>Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.30 bis Fr. 4.50.</p> <p>Der Gemeinderat setzt in den Ausführungsbestimmungen die Höhe der Kurtaxen nach Anhören der in der Gemeinde bestehenden Kurvereine fest, wobei eine Abstufung nach Gebiet, Beherbergungsart, Beherbergungskategorie und -zeitpunkt erfolgen kann. Änderungen sind in der Regel nur auf den 1. Mai und 1. November vorzunehmen.</p>	<p>Bemessung</p> <p>Art. 5 a) nach Logiernacht</p> <p>Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht <u>CHF 4.50 bis CHF 9.00.</u></p> <p>Der Gemeinderat setzt in den Ausführungsbestimmungen die Höhe der Kurtaxen nach Anhören der <u>kommunalen oder regionalen Tourismusorganisation</u> fest, wobei eine Abstufung nach Gebiet, Beherbergungsart, Beherbergungskategorie und -zeitpunkt erfolgen kann. Änderungen sind in der Regel nur auf den 1. Mai und 1. November vorzunehmen.</p>
<p>Art. 6 b) Obligatorische Familienpauschale</p> <p>Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, sind verpflichtet, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Ferientaufenthaltes die Kurtaxe in Form einer jährlichen Familienpauschale zu entrichten.</p>	<p>Art. 6 b) Obligatorische <u>Jahrespauschale</u></p> <p>Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, sind verpflichtet, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Ferientaufenthaltes die Kurtaxe in Form einer <u>Jahrespauschale</u> zu entrichten.</p> <p><u>Die obligatorische Jahrespauschale gilt ausschliesslich für die bezeichnete Ferienunterkunft. Sie ist abhängig von der Anzahl Betten und Wohnräume der Unterkunft und wird für Eigentümer, Nutzniesser, Wohnrechtsberechtigte und Dauer-</u></p>

Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, die Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenen Haushalt.

Die obligatorische Familienpauschale beträgt Fr. 110.-- bis Fr. 150.-- pro Person und wird vom Gemeinderat innerhalb dieses Rahmens festgelegt; eine Abstufung nach Kurortszonen ist zulässig.

mieter, deren Mietverhältnisse länger als drei Monate dauern, sowie auf die Familien dieser Personen angewendet.

Zur Familie gehören Ehegatte, eingetragener Partner oder Konkubinatspartner, die wirtschaftlich vom Taxpflichtigen abhängigen Kinder und die in seinem Haushalt lebenden Personen.

Die obligatorische Pauschale beträgt pro Bett und Kalenderjahr CHF 150.00 bis CHF 200.00. Es werden folgende Bettenzahlen pro Wohnung verrechnet:

a) 1 bis 1 ½-Zimmer-Wohnung: 2 Betten

b) 2 bis 2 ½-Zimmer-Wohnung: 3 Betten

c) 3 bis 3 ½-Zimmer-Wohnung: 4 Betten

d) 4 bis 4 ½-Zimmer-Wohnung: 5 Betten

e) 5 bis 5 ½-Zimmer-Wohnung: 6 Betten

f) Wohnung mit 6 und mehr Zimmern: 7 Betten

Die Pflicht zur Entrichtung einer jährlichen Familienpauschale entsteht mit der Begründung eines (Mit-)Eigentums, Nutzniessungs- oder Dauermietverhältnisses. Die Familienpauschale ist bis zum 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Pflicht zur Entrichtung der Jahrespauschale entsteht mit der Begründung eines (Mit-)Eigentums, Nutzniessungs- oder Dauermietverhältnisses. Die Jahrespauschale ist bis zum 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Der Gemeinderat setzt in den Ausführungsbestimmungen die Höhe der Jahrespauschale nach Anhören der kommunalen oder regionalen Tourismusorganisationen fest. Bei unterjährigen Dauermietverhältnissen ist eine reduzierte Pauschale zu erheben.

Änderungen sind in der Regel nur auf den 1. Mai und 1. November vorzunehmen.

Art. 7 c) Freiwilligen Gästepauschale

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen, die gemäss Art. 6 die obligatorische Familienpauschale zu entrichten haben, können auf Gesuch hin eine zusätzliche freiwillige Gästepauschale abschliessen. Damit können die Kurtaxen für alle Verwandten in gerader Linie, Geschwister sowie deren Kinder und Ehegatten sowie unentgeltlich beherbergte Gäste ebenfalls in Form einer Jahrespauschale entrichtet werden.

Art. 7 c) Freiwillige Gästepauschale

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen, die gemäss Art. 6 die obligatorische Jahrespauschale zu entrichten haben, können auf Gesuch hin eine zusätzliche freiwillige Gästepauschale abschliessen. Damit können die Kurtaxen für alle Verwandten in gerader Linie, Geschwister sowie deren Kinder und Ehegatten sowie unentgeltlich beherbergte Gäste ebenfalls in Form einer Jahrespauschale entrichtet werden. für nicht zur Familie gehörige, unentgeltlich beherbergte Gäste statt der ordentlichen Taxe eine freiwillige Gästepauschale entrichten.

<p>Die freiwillige Gästepauschale beträgt zusätzlich zur obligatorischen Familienpauschale Fr. 90.-- bis Fr. 120.-- pro Bett und wird vom Gemeinderat innerhalb dieses Rahmens festgelegt; eine Abstufung nach Kurortszonen ist zulässig.</p>	<p>Die freiwillige Gästepauschale beträgt zusätzlich zur obligatorischen <u>Jahres</u>pauschale <u>CHF 50.00 bis CHF 100.00</u> pro Bett <u>und Jahr</u> und wird vom Gemeinderat <u>nach Anhören der kommunalen oder regionalen Tourismusorganisation</u> innerhalb dieses Rahmens festgelegt; eine Abstufung nach Kurortszonen ist zulässig.</p> <p><u>Es können höchstens so viele zusätzliche freiwillige Gästepauschalen entrichtet werden, wie Betten gemäss Art. 6 dieses Gesetzes für die betreffende Ferienunterkunft angerechnet werden.</u></p>
<p>Art. 9 Meldepflicht und Einzug</p> <p>Alle Logisgeber haben die für die Erfüllung der Meldepflicht sowie die für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxen geltenden Vorschriften gewissenhaft einzuhalten. Sie haften solidarisch für die von ihren Gästen geschuldeten Kurtaxen.</p> <p>Das Abrechnungsverfahren mit den Inhabern von Beherbergungsbetrieben sowie den Vermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und -zimmern wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Die übrigen Gäste erfüllen die Melde- und Kurtaxenpflicht persönlich bei den Geschäftsstellen der in Art. 20 Abs. 1 beauftragten Organisationen.</p>	<p>Art. 9 Meldepflicht und Einzug</p> <p>Alle Logisgeber haben die für die Erfüllung der Meldepflicht sowie die für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxen geltenden Vorschriften gewissenhaft einzuhalten. Sie haften solidarisch für die von ihren Gästen geschuldeten Kurtaxen.</p> <p>Das Abrechnungsverfahren mit den Inhabern von Beherbergungsbetrieben sowie den Vermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und -zimmern wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Die übrigen Gäste erfüllen die Melde- und Kurtaxenpflicht persönlich bei den Geschäftsstellen der <u>gemäss</u> Art. 20 Abs. 1 <u>zuständigen Vollzugsorganisation</u>.</p>

<p>Art. 10 Kontrolle Der Vorstand und die gemäss Art. 20 Abs. 1 bezeichneten Organisationen sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.</p> <p>Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und zur Durchführung der Kontrolle über die Belegung von Gästebetten auf Verlangen auch Einlass in die Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten zu gewähren.</p>	<p>Art. 10 Kontrolle Der Vorstand und die gemäss Art. 20 Abs. 1 <u>zuständige Vollzugsorganisation</u> sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.</p> <p>Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und zur Durchführung der Kontrolle über die Belegung von Gästebetten auf Verlangen auch Einlass in die Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten zu gewähren.</p>
<p>III. Tourismusförderung</p>	<p>III. Tourismusförderung ¹</p>
<p>Art. 14 Ausnahmen Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören der lokalen Kur- und Verkehrsvereine Ausnahmen von der Abgabepflicht für Tourismusförderung verfügen.</p>	<p>Art. 14 Ausnahmen Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören <u>der lokalen oder regionalen Tourismusorganisation</u> Ausnahmen von der Abgabepflicht für Tourismusförderung verfügen.</p>
<p>Art. 19 Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse</p>	<p>Art.19 Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse</p>

¹ **Bestimmungen über TFA bleiben grundsätzlich unverändert, mit Ausnahme einer Anpassung, welche sich aus der Strukturanpassung ergibt, für welche im revidierten Art. 20 GKAT die Basis gelegt wurde.**

Die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Dezember 1992 (135,7 Punkte). Verändert sich der Landesindex um 10 %, kann der Gemeinderat die Ansätze gemäss Art. 5, 6, 7 und 16 entsprechend der Teuerung anpassen.

Die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise **vom 31. Dezember 2018 mit dem Stand von 101.5 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2015 =100 Punkte)**. Verändert sich der Landesindex um 10 %, kann der Gemeinderat die Ansätze gemäss Art. 5, 6, 7 und 16 entsprechend der Teuerung anpassen.

Art. 20 Vollzug und Verwaltung

Der Einzug, die Verwaltung und die Verwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Taxen und Abgaben wird an den Kur- und Verkehrsverein Klosters und den Kurverein Serneus delegiert. Das Nähere regeln die vom Gemeinderat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 20 Vollzug und Verwaltung

Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgaben, erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, den Vollzug ganz oder teilweise an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation zu delegieren. Das Nähere regeln die vom Gemeinderat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

Die lokalen Kur- und Verkehrsvereine sind verpflichtet, der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnis einzureichen und über Bezug, Verwaltung und Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen sowie je einen von der Gemeinde bezeichneten Vertreter in den Vereinsvorstand aufzunehmen.

Dem Gemeindevorstand steht die Oberaufsicht über den Einzug und die Verwendung der Kurtaxen und Abgaben zu.

Art. 21 Mitgliedschaft beim Kurverein

Mit der Entrichtung der Abgabe für Tourismusförderung können die Abgabepflichtigen die Aufnahme als Aktivmitglieder der örtlichen Kurvereine beantragen.

Im Fall einer Delegation ist die kommunale oder regionale Tourismusorganisation verpflichtet, der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnis einzureichen und über Bezug, Verwaltung und Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen. ~~sowie je einen von der Gemeinde bezeichneten Vertreter in den Vereinsvorstand aufzunehmen.~~

Das Grundbuchamt und das Gemeindesteueramts sind berechtigt, den Vollzugsorganisationen die für den Vollzug erforderlichen Daten zu überlassen.

Dem Gemeindevorstand steht die Oberaufsicht über den Einzug und die Verwendung der Kurtaxen und Abgaben zu.

Art. 21 Mitgliedschaft beim Kurverein

Mit der Entrichtung der Abgabe für Tourismusförderung können die Abgabepflichtigen die Aufnahme als Aktivmitglieder der örtlichen Kurvereine beantragen

Art. 21 Leistungsvereinbarung

Die Gemeinde schliesst mit der kommunalen oder regionalen Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.

	<p><u>Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle drei Jahre einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig anzupassen.</u></p> <p><u>Art. 21a Tourismusrat</u> <u>Zur Umsetzung des diesem Gesetz zugrundeliegenden Zwecks ernennt der Gemeindevorstand einen Tourismusrat, der die hierfür erforderlichen strategischen Entscheidungen trifft und die Interessen der Gemeinde Klosters-Serneus gegenüber der lokalen oder regionalen Tourismusorganisation wahrt.</u></p>
<p>IV. Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>IV. Gemeinsame Bestimmungen</p>
<p>Art. 22 Ermessensveranlagung Wird der Bezug der Kurtaxen und der Abgabe für die Tourismusförderung durch den Pflichtigen erschwert oder verunmöglicht, so kann durch die Kurvereine eine Veranlagung nach Ermessen vorgenommen werden.</p>	<p>Art. 22 Ermessensveranlagung Wird der Bezug der Kurtaxen und der Abgabe für die Tourismusförderung durch den Pflichtigen erschwert oder verunmöglicht, so kann <u>durch die Kurvereine</u> eine Veranlagung nach Ermessen vorgenommen werden.</p>
<p>Art. 23 Widerhandlungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.</p> <p>Hinterzogene Kurtaxen und Abgaben der Tourismusförderung sind nachzuzahlen.</p>	<p>Art. 23 Widerhandlungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden <u>vom Gemeindevorstand durch das Gemeindesteueramt</u> mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.</p> <p>Hinterzogene Kurtaxen und Abgaben der Tourismusförderung sind nachzuzahlen.</p>

<p>Art. 24 Rechtsmittel</p> <p>Verfügungen, welche in Anwendung dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen von den Kur- und Verkehrsvereinen erlassen werden, können mittels Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden.</p> <p>Sämtliche Verfügungen der Kur- und Verkehrsvereine gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.</p> <p>Die Einsprache muss innert 20 Tagen seit Mitteilung der angefochtenen Verfügung schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.</p>	<p>Art. 24 Rechtsmittel</p> <p>Verfügungen, welche in Anwendung dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen von den <u>Vollzugsorganisationen</u> erlassen werden, können mittels Einsprache beim <u>Gemeindesteueramt</u> angefochten werden.</p> <p>Sämtliche <u>rechtskräftigen</u> Verfügungen <u>der Vollzugsorganisationen</u> gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.</p> <p>Die Einsprache muss innert <u>30</u> Tagen seit Mitteilung der angefochtenen Verfügung schriftlich eingereicht werden.</p> <p>Verfügungen des <u>Gemeindesteueramtes</u> können innert <u>30</u> Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.</p>
<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 27 Übergangsbestimmungen</p> <p>Das vorliegende Gesetz ersetzt alle früheren kommunalen Erlasse über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Klosters-Serneus, insbesondere das Kurtaxengesetz vom 30. Januar 1983 sowie die Ausführungsbestimmungen dazu vom 7. September 1982.</p>	<p>Art. 27 Übergangsbestimmungen</p> <p><u>Das vorliegende Gesetz ersetzt alle früheren kommunalen Erlasse über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Klosters-Serneus, insbesondere das Kurtaxengesetz vom 25. Juni 1995 sowie die Ausführungsbestimmungen dazu vom 19. April 1995, teilrevidiert am 11. Dezember 2009.</u></p>

Das vorliegende Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen finden auf alle Abgabetatbestände Anwendung, bei welchen noch keine rechtskräftige Veranlagung vorliegt.

Das Die Teilrevision des vorliegenden Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen finden auf alle Abgabetatbestände ab Inkrafttreten gemäss Art. 28 hiernach Anwendung. Auf Abgabetatbestände, welche sich vor Inkrafttreten der Teilrevision ereignet haben und bei welchen in Zeitpunkt des Inkrafttretens noch keine rechtskräftige Veranlagung vorliegt, gelten die bisherigen Bestimmungen gemäss Fassung vom 25. Juni 1995.

10.2. Revisionsvorschlag der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (ABGKAT):

BISHER	NEU
<p style="text-align: center;">Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (ABGKAT)</p>	<p style="text-align: center;">Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (ABGKAT)</p>
<p>I. Allgemeines</p>	<p>I. Allgemeines</p>
<p>Art. 1 Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung (GKAT) werden Einzug, Verwaltung und Verwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Taxen und Abgaben für das gesamte Gemeindegebiet an Klosters Tourismus bzw. der Nachfolgeorganisation Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft) übertragen (nachfolgend Gästekontrollstelle genannt).</p>	<p>Art. 1 <u>Zuständigkeiten</u> <u>Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Tourismusfinanzierung (GKAT) ist der Gemeindevorstand berechtigt, den Vollzug des Gesetzes ganz oder teilweise an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation zu delegieren. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus hat mit Beschluss vom² Einzug, Kontrolle, Verwaltung und Verwendung der im GKAT vorgesehenen Taxen und Abgaben für das gesamte Gemeindegebiet grundsätzlich an die Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft)</u></p>

² Der betreffende Beschluss muss formell durch den Vorstand zu gegebener Zeit gefasst werden; dies wird spätestens mit der Genehmigung der Leistungsvereinbarung erfolgen.

<p>Diese Organisationen fungieren als amtliche Gästekontrollstellen der Gemeinde und besorgen auch Einzug, Kontrolle und Abrechnung der Beherbergungsabgabe nach Massgabe der jeweiligen kantonalen Vorschriften.</p> <p>Die Organisationen können in Absprache mit der Gemeinde den ganzen Bereich oder Teile des Einzugs und der Verwaltung den dafür bestimmten Organen innerhalb der Gemeindeverwaltung überlassen.</p>	<p>übertragen (nachfolgend "Gästekontrollstelle" genannt), mit Ausnahme von Einzug und Kontrolle der Abgabe für die Tourismusförderung, für welche die Gemeinde zuständig bleibt.</p> <p><u>Die Davos Destinations-Organisation (Genossenschaft)</u> fungiert als amtliche Gästekontrollstelle der Gemeinde und besorgt <u>als solche auch</u> Einzug, Kontrolle und Abrechnung der <u>Beherbergungsabgabe Kurtaxe</u> nach Massgabe <u>der jeweiligen kantonalen gesetzlichen</u> Vorschriften.</p> <p><u>Die Gemeinde leitet die von ihr eingezogenen Abgaben für die Tourismusförderung nach Abzug einer Einzugsprovision von 5% der veranlagten Abgaben an die Gästekontrollstelle weiter.</u></p>
<p>II. Kurtaxen</p>	<p>II. Kurtaxen</p>
<p>Art. 2 Die pro Logiernacht bzw. in Form einer Jahrespauschale zu entrichtende Kurtaxe beträgt:</p>	<p>Allgemeine Taxansätze³ Art. 2 Ordentlicher Tarif Der ordentliche Tarif gemäss Art. 5 GKAT beträgt CHF 5.50 pro Logiernacht.</p>

³ **Bemerkung zur Darstellung: Der bisherige Art. 2 der Ausführungsbestimmungen war bzw. ist sehr unübersichtlich und regelt eine Vielzahl von Fällen inkl. Sondertarife Spezialfälle in tabellarischer Form. Neu soll zur besseren Verständlich- und Übersichtlichkeit jedes Thema in einem separaten Artikel (mit eigener Nummer) und einem Titel ausformuliert werden. Es erfolgt ab hier zur besseren Leserlichkeit keine Hervorhebung der gemachten Anpassungen mehr. Diese ergibt sich aber ohne weiteres aus der direkten Gegenüberstellung von bisheriger // vorgeschlagener neuer Formulierung.**

Kategorie I

Hotels, Ferienwohnungen (ohne Dauermieter/-benutzer):

Hauptsaison: Erwachsene Fr. 4.50, Kinder Fr. 2.25

Nebensaison: Erwachsene Fr. 2.60, Kinder Fr. 1.30

Kategorie II

Gruppenhäuser, Berg- und Skihäuser, Maiensässe ausserhalb der Siedlungsgebiete, Campingplätze

Definitionen:

- Maiensässe: Objekte ohne Strassenbezeichnungen
- Gruppenhäuser: In Gruppenhäusern befinden sich mindestens $\frac{2}{3}$ der Betten in Vier- und Mehrbettzimmern

Hauptsaison: Erwachsene Fr. 4.00, Kinder Fr. 2.00

Nebensaison: Erwachsene Fr. 2.20, Kinder Fr. 1.10

Die Monate Mai, Oktober und November gelten als Zwischensaison. Die restlichen Monate gelten vollumfänglich als Hauptsaison

Art. 3 Sondertarif

Für die folgenden Arten von Unterkünften und Gäste beträgt der Tarif CHF 4.50 pro Logiernacht:

- a) Maiensässe ausserhalb des Siedlungsgebiets;

Als Maiensässe gelten Objekte ohne Strassenbezeichnungen. Ein Maiensäss befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebiets, wenn im Winter keine Autozufahrt zu diesem Objekt besteht.
- b) Gruppenunterkünfte;

Als Gruppenunterkünfte gelten Beherbergungsbetriebe, in welchen sich mindestens zwei Drittel aller Betten in Vier- oder Mehrbettzimmern befinden.
- c) Berg- und Skihäuser;
- d) Campingplätze und Zeltlager inkl. Einzelzelte;
- e) Teilnehmer von organisierten Gruppenreisen, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb;
 2. Teilnahme von mindestens 20 Teilnehmern mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Übernachtungen in der Gemeinde Klosters-Serneus;

Obligatorische Familienpauschale ganzes Gemeindegebiet

Fr. 150.-- / Person

3. Die An- und Abreise erfolgen je an einem separaten Tag;
4. Die offizielle Anmeldung erfolgt mit einem Meldeschein und Namensliste aller Teilnehmer;
5. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebs rechnet das Pauschalarrangement direkt mit dem Veranstalter ab, mit welchem ein Gruppenpreis vereinbart wurde.
6. Die Gruppenreise findet in der Periode vom 1. Mai bis 30. November statt.

Nicht erwähnte Unterkunftsarten werden sinngemäss der zutreffendsten Art zugeteilt.

Art. 4 Jahrespauschale

Die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 6 GKAT beträgt pro Bett und Kalenderjahr CHF 150.00.

Die Zahl der für die Berechnung der Jahrespauschale relevanten Zimmer wird aufgrund des aktuellen Grundbucheintrages ermittelt.

Wer die Kurtaxe mittels Jahrespauschale abrechnet, kann nicht zusätzlich die ordentliche Kurtaxe bezahlen und die damit verbundenen Leistungen beanspruchen.

Personen, welche die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 6 GKAT entrichten, sind im Fall von Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb nicht von der Bezahlung der damit verbundenen ordentlichen Kurtaxe befreit.

Freiwillige Gästepauschale ganzes Gemeindegebiet
Fr. 120.--/ Bett
(zusätzlich zur obligatorischen Familienpauschale)

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Kurtaxe befreit.
Kinder zwischen dem 6. und dem 12. Geburtstag zahlen die Hälfte der für Erwachsene gültigen Kurtaxen.

Dauermieter ab 3 Monaten Mietdauer gemäss Art. 6 GKAT zahlen mindestens die halbe Jahresgebühr, wobei angefangene Monate voll zählen.

Die Jahrespauschale wird bei Eigentum an mehreren Unterkünften nur für die selbst benutzten Einheiten gewährt.

Art. 5 Freiwillige Gästepauschale

Die freiwillige Gästepauschale gemäss Art. 7 GKAT beträgt pro Bett und Jahr CHF 50.00.

Bei Entrichtung der freiwilligen Gästepauschale wird pro entrichteter Pauschale eine spezielle Gästekarte abgegeben, auf welcher die Objekt Nummer der taxpflichtigen Unterkunft aufgeführt ist.

Insgesamt werden pro taxpflichtige Unterkunft höchstens so viele Gästekarten abgegeben, wie Betten pro Wohnung gemäss Art. 6 GKAT angerechnet werden.

Taxpflichtige, welche die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 6 GKAT zu entrichten haben, können für ihre unentgeltlich beherbergten Gäste entweder freiwillige Gästepauschalen gemäss Art. 5 GKAT entrichten oder sie lassen ihre Gäste bei jedem Aufenthalt einen Meldeschein ausfüllen, welcher bei der Gästekontrollstelle gegen eine Gästekarte eingetauscht werden kann. Die Gästekontrollstelle rechnet periodisch aufgrund der eingegangenen Meldescheine mit dem Eigentümer der Ferienunterkunft direkt ab.

<p>Spezialfälle mit Ausnahme- und Härtefallregelungen</p> <p>1. Eigentümer von Apart-Hotel-Wohnungen und Ferien-Resorts</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Bewirtschaftungszwang, d.h. die Wohnung resp. die Wohneinheit muss dem Hotel oder dem Ferien-Resort zur Vermietung zur Verfügung gestellt werden, wenn sie vom Eigentümer nicht selbst benützt wird: 70% der normalen Ansätze • Ohne Bewirtschaftungszwang: normale Ansätze <p>2. Keine oder seltene Eigenbenützung der Ferienwohnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei glaubhaftem Nachweis im Voraus: keine obligatorische Familienpauschale • Bei glaubhaftem Nachweis im Nachhinein (Krankheit, Unfall etc.): ev. Rückerstattung, Entscheid Direktion der Gästekontrollstelle 	<p>Spezialfälle mit Ausnahme und Härtefallregelungen</p> <p>Art. 6 Eigentümer von Wohnungen in Apart-Hotels und Ferien-Resorts</p> <p>Eigentümer von Wohnungen in Apart-Hotels und Ferien-Resorts, welche für ihren Aufenthalt wie Hotelgäste einchecken, entrichten die ordentliche Kurtaxe gemäss Art. 5 GKAT bzw. Art. 2 dieser Ausführungsbestimmungen. In allen übrigen Fällen wird die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 4 GKAT bzw. Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen erhoben</p> <p>Art. 7 Rückerstattung oder Reduktion der obligatorischen Jahrespauschale infolge fehlender oder seltener Eigenbenützung</p> <p>Der Betrag für die obligatorische Jahrespauschale wird zurückerstattet bzw. mit der folgenden Periode verrechnet, wenn der Taxpflichtige den Nachweis dafür erbringt, dass er und seine Familienangehörigen während des Erhebungszeitraums die Ferienunterkunft nicht oder an weniger als 15 Tagen genutzt haben.</p> <p>Dieser Nachweis ist grundsätzlich mittels Abrechnung über den Stromverbrauch zu erbringen und gilt in der Regel als erbracht, wenn der Stromverbrauch pro Kalenderjahr für 1- bis 2-Zimmer-Wohnungen unter 80 kWh und für grössere Wohnungen unter 120 kWh liegt.</p>
--	---

Im Falle eines Aufenthaltes von weniger als 15 Tagen/ Kalenderjahr in der Gemeinde ist von der obligatorischen Pauschalisierung der Kurtaxe Abstand zu nehmen. Es sind die effektiven Logiernächte zu deklarieren und abzurechnen.

Härtefälle sind dann begründet, wenn der Kurtaxenpflichtige den Nachweis erbringt, dass er sich während des Bemessungszeitraumes höchstens 15 Tage in der Ferienwohnung / im Ferienhaus aufgehalten hat, mittels:

- Arztzeugnis;
- Längerer Auslandsaufenthalt etc.
- Minimaler Stromverbrauch von weniger als 80 kWh/Jahr bei 1 - 2 Zimmerwohnungen, bzw. weniger als 120 kWh/Jahr bei grösseren Wohnungen.

Anstelle der Jahrespauschale wird diesfalls die ordentliche Kurtaxe pro Person und Übernachtung verrechnet.

Der Antrag des Pauschalabgabepflichtigen auf Rückerstattung muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Gästekontrollstelle gestellt werden und nebst dem Nachweis des Stromverbrauchs eine detaillierte Auflistung aller Aufenthalte im vorausgegangenen Kalenderjahr enthalten (Name, Geburtsdatum, Adresse und Verwandtschaftsverhältnis zum Pauschalabgabepflichtigen, Aufenthaltsdauer und -ende).

Eine Reduktion der Jahrespauschale erfolgt auf Antrag des Taxpflichtigen bei nachgewiesener und mit Bezahlung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe erfolgter Fremdbelegung pro Kalenderjahr wie folgt:

- Fremdbelegung von mind. 20 Wochen: 50% Reduktion;
- Fremdbelegung von mind. 10 Wochen: 25% Reduktion;
- Fremdbelegung von weniger als 10 Wochen: keine Reduktion.

Der Antrag des Pauschalabgabepflichtigen auf Reduktion muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Gästekontrollstelle gestellt werden und eine detaillierte Auflistung aller Vermietungen im vorausgegangenen Kalenderjahr enthalten (Name und Adresse aller Mieter, Mietbeginn und Mietende, Anzahl der beherbergten Personen, Nachweis der Abrechnung der Kurtaxe).

4. Maiensäss in Dauermiete oder als Eigentümer

- im Siedlungsgebiet:
wie normale Ferienwohnung
- Ausserhalb des Siedlungsgebietes (Kriterium keine Zufahrt für Autos im Winter):
reduzierter Ansatz für die obligatorische Familienpauschale von Fr. 100.-- für Erwachsene und Fr. 50.-- für Kinder
- Maiensäss kann infolge Unbeheizbarkeit oder andere Nutzung durch Eigentümer nur während des Sommer- bzw. Winterhalbjahres gemietet werden:
70% der normalen Ansätze

Art. 8 Maiensäss in Dauermiete oder als Eigentümer

Für Maiensässe innerhalb des Siedlungsgebiets wird die obligatorische Jahrespauschale gemäss Art. 6 GKAT bzw. Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen erhoben.

Für ausserhalb des Siedlungsgebietes gelegene Maiensässe sowie für Maiensässe, welche nicht ganzjährig genutzt oder gemietet werden können, werden 70% der Jahrespauschale gemäss Art. 6 GKAT bzw. Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen erhoben.

5. Eigentümer- oder Mietergemeinschaften in der gleichen Ferienwohnung

- Alle Personen einer Eigentümer- oder Mietergemeinschaft bezahlen die obligatorische Familienpauschale.

Art. 9 Eigentümer- oder Mietergemeinschaften in der gleichen Ferienunterkunft

Bei Ferienunterkünften, welche im Eigentum von mehreren Personen oder Familien stehen oder durch mehrere Personen oder Familien dauergemietet werden, wird zusätzlich zur Jahrespauschale gemäss Art. 6 GKAT bzw. Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen ein Pauschalzuschlag von CHF 50.00 pro Bett und Kalenderjahr erhoben.

Für jeden Eigentümer bzw. Mieter und deren Familienangehörige wird je eine persönliche Gästekarte ausgestellt.

Zusätzlich kann für nicht zur Familie gehörige, unentgeltlich beherbergte Gäste statt der ordentlichen Taxe eine freiwillige Bettenpauschale entrichtet werden. Es gelten die Bestimmungen von Art. 5 hier vor sinngemäss.

Der Einzug der Kurtaxe und die Abgabe der Gästekarten durch die Gästekontrollstelle erfolgt gesamthaft für die ganze Eigentümer- bzw. Mietergemeinschaft an eine gemeinsame Adresse.

6. Juristische Personen / Firmen als Ferienwohnungseigentümer

- Immer bzw. vorwiegend der gleiche Personenkreis bzw. die gleiche Familie benützt die Fewo:
obligatorische Familienpauschale bezogen auf den Personenkreis bzw. die Familie. Zusätzlich beherbergte Personen müssen sich mit dem Meldebulletin anmelden und die Kurtaxen einzeln abrechnen.
- Immer andere Personen benutzen die Ferienwohnung:
Sämtliche Logiernächte sind einzeln zu melden und zum Tagstarif abzurechnen. Wird die Wohnung nebst Betriebsangehörigen auch Drittpersonen zur Verfügung gestellt, ist die TFA pro Bett fällig.

Dauermieter ab drei Monaten Mietdauer gemäss Art. 6 GKAT zahlen mindestens die halbe Jahresgebühr, wobei angefangene Monate voll zählen.

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen, die gemäss Art. 6 GKAT die obligatorische Familienpauschale zu entrichten haben, können für Verwandte etc. und unentgeltlich beherbergte Gäste entweder freiwillige Gästepauschalen im Sinne der Vorschriften gemäss Art. 7 GKAT in Verbindung mit denjenigen gemäss Art. 2 ABGKAT beantragen und entrichten oder

Art. 10 Juristische Personen als Eigentümer von Ferienunterkünften

Für in Eigentum von juristischen Personen stehende Ferienunterkünfte wird die Kurtaxe wie folgt erhoben:

- Sofern die Ferienunterkunft ausschliesslich oder vorwiegend durch Angehörige derselben Familie genutzt wird, ist für die betreffende Familie eine obligatorische Jahrespauschale zu entrichten. Zusätzlich beherbergte Personen, welche nicht als Familienangehörige im Sinn von Art. 6 GKAT gelten, sind bei der Gästekontrollstelle anzumelden unter Abrechnung der ordentlichen Kurtaxe pro Person und Übernachtung, sofern für diese nicht eine freiwillige Gästepauschale gemäss Art. 7 GKAT bzw. Art. 5 dieser Ausführungsbestimmungen bezahlt wurde.
- In allen übrigen Fällen sind sämtliche Logiernächte einzeln zu melden und zum ordentlichen Tarif abzurechnen.

die Gäste füllen bei jedem Aufenthalt einen Meldeschein aus, welcher bei der Gästekontrollstelle gegen die Gästekarte eingetauscht werden kann. Die Gästekontrollstelle rechnet periodisch aufgrund der eingegangenen Meldescheine mit dem Eigentümer der Ferienwohnung / des Ferienhauses direkt ab.

Art. 3

Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor Beginn des betreffenden Aufenthaltes in der Gemeinde schriftlich bei der Gästekontrollstelle einzureichen, welche die Eingabe, mit ihrem Antrag versehen, an den Gemeindevorstand weiterleitet.

Von der Kurtaxenpflicht befreit werden Organisationen und Institutionen, die gemeinnützige Aufgaben vor Ort zu Gunsten der Gemeinde Klosters-Serneus leisten. Im Weiteren sollen auch Behindertenorganisationen, welche von den touristischen Leistungen (Ortsbus, Bergbahnen, Sportzentrum, Schwimmbad) keinen Gebrauch machen können, von der Kurtaxe befreit werden. Alle anderen sind im Sinne einer Gleichbehandlung und gemäss GKAT kurtaxenpflichtig.

Personen, welche von der Kurtaxenpflicht befreit sind, kommen nicht in den Genuss einer Gästekarte und der mit der Gästekarte verbundenen Vergünstigungen.

Art. 11 Befreiung

Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor Beginn des betreffenden Aufenthaltes in der Gemeinde schriftlich bei der Gästekontrollstelle einzureichen, welche die Eingabe, mit ihrem Antrag versehen, an den Gemeindevorstand weiterleitet.

Von der Kurtaxenpflicht befreit werden Organisationen und Institutionen, die gemeinnützige Aufgaben vor Ort zugunsten der Gemeinde Klosters-Serneus leisten. Im Weiteren sollen auch Behindertenorganisationen, welche von den touristischen Leistungen (Ortsbus, Bergbahnen, Sportzentrum, Schwimmbad) keinen Gebrauch machen können, von der Kurtaxe befreit werden. Alle anderen Personen und Institutionen sind im Sinne einer Gleichbehandlung und gemäss GKAT kurtaxenpflichtig.

Personen, welche von der Kurtaxenpflicht befreit sind, kommen nicht in den Genuss einer Gästekarte und der mit der Gästekarte verbundenen Vergünstigungen.

Die Befreiung von der Kurtaxe gilt für den gesamten Aufenthalt und für die ganze Gruppe. Eine zwischenzeitliche tageweise Anmeldung zur Erlangung einer Gästekarte ist nicht möglich.

Beherbergungsbetriebe, welche eine Befreiung von Gästen „aus beruflichen Gründen“ gemäss Art. 3 lit.c) GKAT geltend machen, haben diese Gäste auf ihrer Monatsmeldung namentlich und mit Angabe der Arbeitgeberfirma und Begründung des Aufenthalts zu nennen.

Die Kurtaxenbefreiung zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes (gem. Art. 3 lit d GKAT) gilt nur, wenn die Schule bzw. der Lehrbetrieb ihren Sitz in der Gemeinde Klosters-Serneus hat.

Die Einreichung eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Befreiung von der Kurtaxe gilt für den gesamten Aufenthalt und für die ganze Gruppe. Eine zwischenzeitliche tageweise Anmeldung zur Erlangung einer Gästekarte ist nicht möglich.

Beherbergungsbetriebe, welche eine Befreiung von Gästen "aus beruflichen Gründen" gemäss Art. 3 lit. c) GKAT geltend machen, haben diese Gäste auf ihrer Monatsmeldung namentlich und mit Angabe der Arbeitgeberfirma und Begründung des Aufenthalts zu nennen.

Die Kurtaxenbefreiung zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes (gem. Art. 3 lit d) GKAT) gilt nur, wenn die Schule bzw. der Lehrbetrieb ihren Sitz in der Gemeinde Klosters-Serneus hat.

Die Einreichung eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 12 Gästekarte

Jeder abgabepflichtige Gast und dessen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a GKAT von der Kurtaxe befreite Kinder erhalten für die Dauer seines Aufenthalts bzw. seiner Kurtaxenabgabepflicht eine Gästekarte.

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sowie Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und sonstigen Ferienunterkünften (nachfolgend gemeinsam "Beherberger") sind zur Abgabe der Gästekarte verpflichtet.

	<p>Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.</p> <p>Wird die Gästekarte einem taxpflichtigen Gast durch den Beherberger nicht herausgegeben, kann die Gästekarte durch den Gast gegen Erstattung einer Bearbeitungsgebühr von maximal CHF 20.00 pro Karte und Bezahlung der anfallenden Kurtaxe bei der Gästekontrollstelle bezogen werden. In diesen Fällen ist der betreffende Beherberger verpflichtet, dem Gast die von der Gästekontrollstelle erhobene Bearbeitungsgebühr sowie eine durch den Beherberger beim Gast bereits bezogene, aber nicht an die Gästekontrollstelle weitergeleitete Kurtaxe zurückzuerstatten.</p>
<p>Art. 4 Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste zu melden. Die Gästekontrollstelle bestimmt das Verfahren.</p>	<p>Art. 13 Meldepflicht Beherberger sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste zu melden. Die Gästekontrollstelle bestimmt das Verfahren.</p>
<p>Art. 5 Die Anmeldezettel, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, sind innert 24 Stunden nach der Ankunft bei der Gästekontrollstelle abzugeben oder dieser zu übermitteln.</p> <p>Bei der Abreise vermerkt der Beherberger auf der ihm verbliebenen Kopie des Anmeldescheins das Abreisedatum.</p>	<p>Art. 14 Meldeschein Die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, sind innert 24 Stunden nach der Ankunft bei der Gästekontrollstelle abzugeben oder dieser zu übermitteln.</p> <p>Bei der Abreise vermerkt der Beherberger auf der ihm verbliebenen Kopie des Anmeldescheins das Abreisedatum.</p>

<p>Die ausgefüllten Meldeblätter bzw. die dem Beherberger verbleibenden Kopien sind während 5 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.</p>	<p>Ausgefüllte Anmeldescheine bzw. die dem Beherberger verbleibenden Kopien sind während 5 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.</p>
<p>Art. 6 Jeder Inhaber eines Beherbergungsbetriebes meldet bis zum 5. Tage des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats. Die Anzahl der Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert anzugeben.</p>	<p>Art. 15 Meldefrist und -form Jeder Beherberger meldet bis zum 5. Tage des folgenden Monats der Gästekontrollstelle die Logiernächte des Vormonats. Die Anzahl der Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert anzugeben.</p>
<p>Art. 7 Die Vermieter von Ferienhäusern und -wohnungen sowie Privatzimmern sind in gleicher Weise wie die Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Logisnehmer gemäss Art. 5 und 6 verpflichtet.</p>	<p>Art. 16 Dauervermietung Wer eine Unterkunft einem Mieter ohne Wohnsitz in der Gemeinde Klosters-Serneus länger als für drei Monate vermietet, ist verpflichtet, der Gästekontrollstelle Name und Adresse des Mieters mitzuteilen.</p> <p>Die Gästekontrollstelle rechnet in diesem Fall die Kurtaxen direkt mit dem Mieter ab.</p>
<p>Art. 8 Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben und die Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern haben die von</p>	<p>Art. 17 Bezug ordentliche Kurtaxe; Haftung Die Beherberger haben die von den Gästen eingezogenen Kurtaxen an die Gästekontrollstelle abzuliefern. Die Gästekontrollstelle bestimmt das Verfahren und die Periodizität.</p>

<p>den Gästen eingezogenen Kurtaxen an die Gästekontrollstelle abzuliefern. Die Gästekontrollstelle bestimmt das Verfahren und die Periodizität.</p> <p>Für nicht eingezogene oder nicht einbringliche Kurtaxen haften die Logisgeber.</p>	<p>Für nicht eingezogene oder nicht einbringliche Kurtaxen haften die Beherberger.</p>
<p>Art. 9 Die obligatorische Familienpauschale und die freiwillige Gästepauschale wird den Eigentümern, Nutzniessern und Dauermietern von Ferienhäusern und -wohnungen jährlich in Rechnung gestellt.</p>	<p>Art. 18 Bezug Jahrespauschale Die obligatorische Jahrespauschale und die freiwillige Gästepauschale werden den Eigentümern, Nutzniessern, Wohnberechtigten und Dauermietern von Ferienhäusern und -wohnungen jährlich in Rechnung gestellt.</p>
<p>Art. 10 Die für die ordnungsgemässe Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gästekontrollstelle gegen Entrichtung der Selbstkosten zu beziehen.</p>	<p>Art. 19 Melde- und Abrechnungsverfahren Soweit die Meldepflichtigen nicht von den durch die Gästekontrollstelle zu ermöglichenden elektronischen Melde- und Abrechnungsverfahren Gebrauch machen, sind die für die ordnungsgemässe Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare bei der Gästekontrollstelle gegen Entrichtung der Selbstkosten zu beziehen.</p>
<p>III. Abgabe für Tourismusförderung</p>	<p>III. Abgabe für Tourismusförderung</p>
<p style="text-align: center;"><u>Bemerkung: Art. 11 - 12 inhaltlich unverändert; nur neue Nummerierung (neu 20 und 21).</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Es sind neue Titel einzufügen, nämlich "Art. 20: Tarife"; "Art. 21: Bezug"</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Da diese Bestimmungen sehr umfangreich und in tabellarischer Form festgehalten sind, wird hier auf eine Wiedergabe verzichtet.</u></p>	

	<p>IV. Gemeinsame Bestimmungen</p>
<p>Art. 13 Die Taxen und Abgaben gemäss Art. 2 und 11 können vom Gemeinderat im Rahmen von Art. 5 - 7 bzw. 16 GKAT an veränderte Verhältnisse unter Wahrung der Ankündigungsfristen angepasst werden.</p>	<p>Art. 22 Anpassungen Die Taxen und Abgaben gemäss Art. 2 - 10 und Art. 20 dieser Ausführungsbestimmungen können vom Gemeinderat im Rahmen von Art. 5 - 7 bzw. 16 GKAT an veränderte Verhältnisse unter Wahrung der Ankündigungsfristen gemäss Art. 5 und 6 GKAT angepasst werden.</p>
<p>IV. Gemeinsame Bestimmungen</p>	
<p>Art. 14 Müssen die Kurtaxen oder die Abgabe für die Tourismusförderung gemäss Art. 22 des GKAT nach Ermessen veranlagt werden, entscheidet die Gästekontrollstelle unter Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Momente. Wird die Verfügung der Gästekontrollstelle angefochten oder unterbleibt die Bezahlung der Kurtaxe oder der Abgabe für die Tourismusförderung, erlässt der Gemeindevorstand sowohl eine Beitragsverfügung als auch eine Zahlungsverfügung. Letzterer kommt die Wirkung eines definitiven Rechtsöffnungstitels zu.</p>	<p>Art. 23 Ermessensveranlagung Müssen die Kurtaxen oder die Abgaben für die Tourismusförderung gemäss Art. 22 des GKAT nach Ermessen veranlagt werden, entscheidet die Veranlagungsbehörde unter Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Momente. Wird die Verfügung der Veranlagungsbehörde angefochten oder unterbleibt die Bezahlung der Kurtaxe oder der Abgabe für die Tourismusförderung, erlässt das Gemeindesteueramts sowohl eine Beitragsverfügung als auch eine Zahlungsverfügung. Letzterer kommt die Wirkung eines definitiven Rechtsöffnungstitels zu.</p>

	<p>V. Tourismusrat</p>
	<p>Art. 24 Tourismusrat</p> <p>Der durch den Gemeindevorstand gemäss Art. 21a GKAT eingesetzte Tourismusrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung von Vertretern aus Politik, Zweitwohnungsbesitzern, Hotellerie, Gewerbe, Bergbahnen, Sport und Kultur zu achten.</p> <p>Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung.</p>
<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 15</p> <p>Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus vom 25. Juni 1995 am 1. Mai 1996 in Kraft.</p> <p>Aufgrund von Art. 26 des Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus, vom Gemeinderat erlassen am 19. April 1995, teilrevidiert vom Gemeinderat am 11. Dezember 2009.</p>	<p>Art. 25 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem teilrevidierten Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus vom am in Kraft.</p> <p>Aufgrund von Art. 26 des Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus, durch den Gemeinderat erlassen am 19. April 1995, revidiert durch den Gemeinderat am</p>

11. Neuorganisation der Tourismusabteilung Klosters

Um den Tourismus Klosters weiterzuentwickeln, werden im Rahmen einer Neuorganisation der Abteilung Klosters zusätzliche Mitarbeiter mit neuen Aufgaben benötigt, welche im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen DDO und Gemeinde definiert sind. Weiter soll ein Tourismusrat eingesetzt werden, welcher die strategische Ausrichtung der Abteilung Klosters vorgeben soll.

Neue Mitarbeiter Abteilung Klosters: Dabei handelt es sich konkret um einen Geschäftsführer als touristisches „Gesicht“, welcher den bisherigen Tourismuskordinator ablöst, einen Event Manager sowie einen Content Manager. Diese Reorganisation soll dazu beitragen, das touristische Profil von Klosters zu schärfen.

Neue Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde Klosters-Serneus und Tourismus: Der Verein Klosters Tourismus (im bisherigen GKAT noch als "Kurveverein" bezeichnet) hat bereits per 1. Mai 2008 mittels einer Leistungsvereinbarung einen Teil seiner touristischen Aufgaben, welche ihm durch das GKAT zugewiesen worden waren, an die Davos Destinations-Organisation (DDO) übertragen. Dieser Schritt erfolgte im Zuge der Bildung und Förderung einer Tourismusregion und ermöglichte eine erfolgreiche Einheitsstrategie der Destination Davos Klosters im Marktauftritt. Die DDO verfügt über ausgewiesene Fachkompetenzen, Know-How und Leistungspotenziale. Die bewährte Zusammenarbeit soll künftig weitergeführt und gefestigt werden.

Weil die hierfür einzusetzenden Gelder aus Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sowie aus Standortförderungsbeiträgen stammen, und nachdem die Gemeinde Klosters-Serneus in den Jahren 2016 – 2018 Defizitbeiträge leisten musste, ist die Leistungsvereinbarung „Tourismus Klosters“ neu direkt zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der DDO abzuschliessen. Die neue Leistungsvereinbarung ersetzt die bisherige Leistungsvereinbarung

zwischen dem Verein Klosters Tourismus und der DDO. In der neuen Leistungsvereinbarung werden die Aufgaben, welche die DDO zum Vollzug von Gesetz (GKAT) und Ausführungsbestimmungen (ABGKAT) übernimmt, geregelt sowie die im Rahmen des Projektes „Klosters 2018“ entwickelten neuen Strukturen mit einer erweiterten Abteilung Klosters innerhalb der DDO festgelegt und die Anerkennung der Kompetenzen des neu zu schaffenden Tourismusrats im Verhältnis zur DDO sichergestellt.

Einsetzung eines Tourismusrats: Zusätzlich zu der oben genannten Reorganisation der Abteilung Klosters soll ein neues strategische Gremium in der Form eines Tourismusrats gebildet werden. Der Tourismusrat, welcher aus örtlichen Interessen- und Leistungsträgern gebildet werden soll, wird neu für die strategische Ausrichtung der Abteilung Klosters zuständig sein. Damit entsteht eine direkte Mitsprachemöglichkeit bei der Gestaltung der touristischen Zukunft von Klosters. Eine Geschäftsordnung für den Tourismusrat regelt die Details. Bis die neuen Strukturen umgesetzt und die Mitglieder des Tourismusrats ernannt sind, soll für eine Übergangsfrist von maximal zwei Jahren die bisherige Tourismuskommission „Klosters 2018“ die Aufgaben des Tourismusrats interimistisch wahrnehmen.

Ernennung Tourismusrat: Gemäss Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT) Art. 21a:

«Zur Umsetzung des diesem Gesetz zugrundeliegenden Zwecks ernennt der Gemeindevorstand einen Tourismusrat, der die hierfür erforderlichen strategischen Entscheidungen trifft und die Interessen der Gemeinde Klosters-Serneus gegenüber der lokalen oder regionalen Tourismusorganisation wahrt.»

Zusammensetzung Tourismusrat: Gemäss Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (ABGKAT) Art. 24:

«Der durch den Gemeindevorstand gemäss Art. 21a GKAT eingesetzte Tourismusrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung aus Vertretern aus Politik, Zweitwohnungsbesitzern, Hotellerie, Gewerbe, Bergbahnen, Sport und Kultur zu achten. Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung.»

Zusätzlich sollen der Direktor/CEO der DDO sowie der Geschäftsführer der Abteilung Klosters je mit beratender Stimme im Tourismusrat Einsitz nehmen.

Wahl des Tourismusrates:

Bei erstmaliger Besetzung des Tourismusrats werden die Mitglieder durch den Gemeindevorstand auf Vorschlag der Tourismuskommission, welche mit Ernennung des Tourismusrats aufgelöst wird, ernannt.

Nach der Erstbesetzung erfolgt die Ernennung durch den Gemeindevorstand jeweils auf Vorschlag des Tourismusrates und unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Interessensgruppen aus den vorgenannten Kreisen.

Der Gemeindevorstand kann die Ernennung der ihm vorgeschlagenen Kandidaten bei Vorliegen von sachlichen Gründen ablehnen.

Kompetenzen Tourismusrat:

Der neue Tourismusrat soll die folgenden Aufgaben und Kompetenzen haben:

- Strategische Führung der Abteilung Klosters;
- Festlegung der Event- und Produkte-Strategie für die Abteilung Klosters;
- Genehmigung Budget und Jahresrechnung, Finanzcontrolling der Abteilung Klosters von DDO;
- Beschlussfassung über Anträge der Direktion DDO;
- Jahresbericht zuhanden der Gemeinde Klosters-Serneus;
- regemässiger strategischer Austausch mit einem Ausschuss des Verwaltungsrats von DDO;
- Mitsprache bei der Auswahl des Geschäftsführers Klosters, welcher durch DDO angestellt wird;
- sämtliche weiteren Entscheidungen und Handlungen, welche zur Erfüllung des Auftrags gemäss Art. 21a GKAT erforderlich sind.

Die Entschädigung der Mitglieder des Tourismusrats erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Behörden der Gemeinde Klosters-Serneus.

Arena Klosters: Nach Durchführung der vorgesehenen Reorganisation kann grundsätzlich auch die Vermarktung und die Bewerbung der Arena Klosters durch die Tourismusorganisation Klosters (Abteilung Klosters innerhalb von DDO) übernommen werden. Es ist beabsichtigt, dies zu gegebener Zeit im Rahmen einer separaten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und der DDO zu regeln.

Das künftige Organigramm der Abteilung Klosters der DDO würde sich wie folgt präsentieren:

Neuorganisation Tourismusabteilung Klosters (Organigramm)

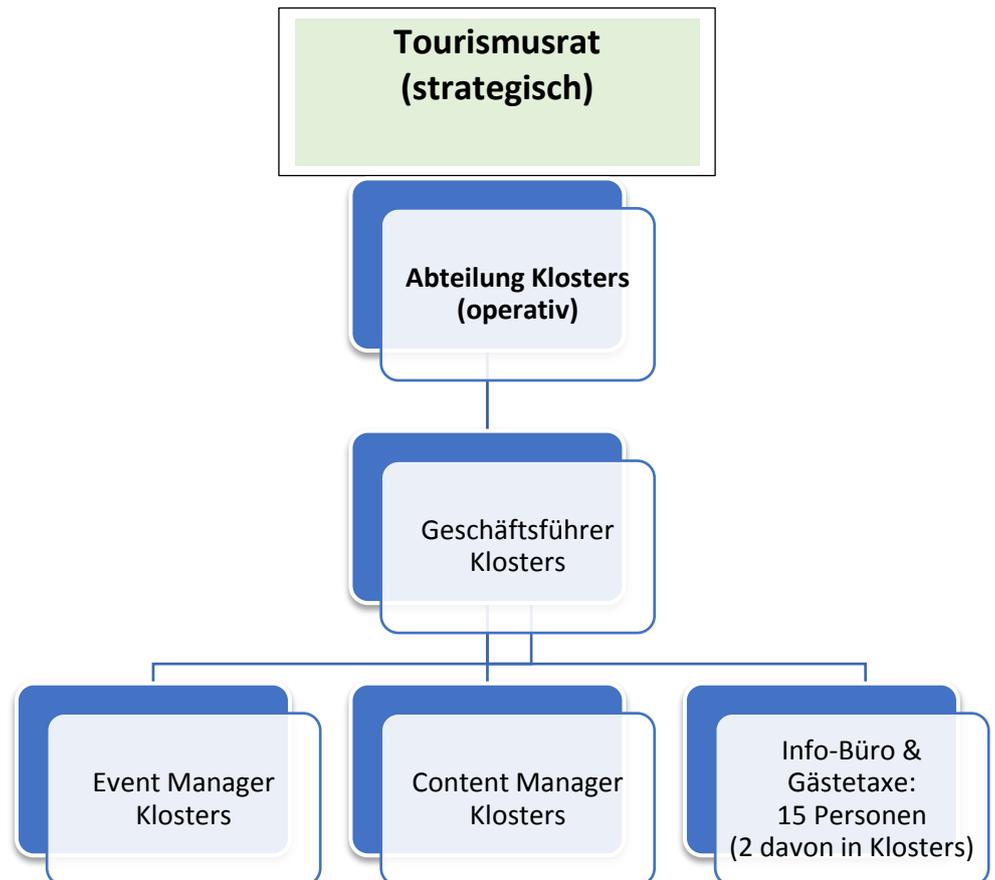


Abb. 2: Neuorganisation Tourismusabteilung Klosters

12. Schlussbemerkungen

Gemeinderat und Gemeindevorstand beantragen den zuständigen Gemeindeorganen, dem revidierten Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT) in der vorliegen-

den Fassung zuzustimmen. Mit dieser Anpassung vermag eine erhebliche Verbesserung der aktuellen Tourismusfinanzierung erreicht und eine Basis für künftige Entwicklungen geschaffen werden.

Im Weiteren erlässt der Gemeinderat vorbehältlich der Annahme des Gesetzes durch die Klosterser Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen mit den darin aufgeführten Taxen. Über den Zeitpunkt (voraussichtlich 1.11.2019) des Inkrafttretens, sowohl bezüglich Gesetz als auch bezüglich Ausführungsbestimmungen, entscheidet wiederum der Gemeindevorstand.

13. Antrag

Der Vorstand beantragt dem Gemeinderat, z. Hd. der Beschlussfassung durch die Urnengemeinde Klosters-Serneus Folgendes vorzubereiten:

- 1. Der Teilrevision des bestehenden Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT) sei zuzustimmen.**
- 2. Über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung entscheidet der Gemeindevorstand.**
- 3. Dieser Beschluss erfolgt vorbehältlich der Genehmigung durch die Bündner Regierung.**

Im Weiteren wird dem Gemeinderat zur abschliessenden Beschlussfassung beantragt:

- 4. Die revidierten Ausführungsbestimmungen zum revidierten Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (ABGKAT) seien**

vorbehältlich der Zustimmung der Urnengemeinde zum Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters-Serneus (GKAT) und der Genehmigung des Gesetzes durch die Bündner Regierung zu erlassen.

5. Über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen entscheidet der Gemeindevorstand in Analogie zu dessen Inkraftsetzungsentscheid hinsichtlich des revidierten Gesetzes.

6. Mit dem Vollzug von Gesetz und Ausführungsbestimmungen wird der Gemeindevorstand betraut.

Klosters, 30. April 2019/WK-MF

GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS

Der Gemeindepräsident:

Kurt Steck

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.:

Presse